

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 31. August 1995

195. Stück

598. Verordnung: Änderung der Verordnung über Studienförderung für Studierende an Konservatorien

598. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, mit der die Verordnung über Studienförderung für Studierende an Konservatorien geändert wird

Auf Grund der §§ 5 Abs. 2, 24 und 37 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 513/1995, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich des § 37 Abs. 3 StudFG auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung verordnet:

Die Verordnung über die Studienförderung für Studierende an Konservatorien, BGBl. Nr. 657/1993, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 714/1994, wird wie folgt geändert:

1. In der Promulgationsklausel tritt an die Stelle der Wendung „Bundesminister für Wissenschaft und Forschung“ die Wendung „Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst“.

2. Im § 1 tritt an die Stelle der Wendung „Studienjahr 1994/95“ die Wendung „Studienjahr 1995/96“.

3. Im § 1 Z 3 (Josef Matthias Hauer-Konservatorium der Stadt Wr. Neustadt) lautet die den Hauptstudiengang „Jazz (Instrumentalstudium)“ betreffende Zeile:

„Jazz (Instrumentalstudium)	5	6	19	32	—“
-----------------------------	---	---	----	----	----

4. Im § 1 Z 7 (Konservatorium der Stadt Wien) wird nach dem Hauptstudiengang „Gesangspädagogik“ folgende Zeile eingefügt:

„Alte Musik	8	6	19	32	45“
-------------	---	---	----	----	-----

5. Im § 1 Z 9 (Prayner-Konservatorium für Musik und Dramatische Kunst) wird nach dem Hauptstudiengang „Jazz-Trompete“ folgende Zeile eingefügt:

„Jazz-Posaune	4	6	19	—	—“
---------------	---	---	----	---	----

6. § 4 lautet:

„§ 4. (1) Der § 4 und § 5 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 598/1995 treten mit 31. August 1995 in Kraft.

(2) § 1 Z 3, 7 und 9 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 598/1995 tritt mit 15. September 1995 in Kraft.

7. § 5 lautet:

„§ 5. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. August 1996 außer Kraft.“

Gehrer